

Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs und Partner GbR

[Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Veronastraße 10, 55411 Bingen]

Bundesfinanzhof
Postfach 860240
81629 München

Datum	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Ihr Zeichen
28.06.2018	00227/18 mh / st		

V R 60/17

In dem Rechtsstreit

Finanzamt Frankfurt am Main III ./ Attac Trägerverein e.V.

nehme ich Stellung zum Schriftsatz des Bundesministers der Finanzen vom 6. Juni 2018.

1. Unter I. Seite 1 – 4 rügt das Bundesministerium der Finanzen, dass die Satzung des Klägers angeblich nicht die Voraussetzungen der formellen Satzungsmaßigkeit erfülle. In soweit darf pauschal auf die diesseitigen Ausführungen in der Klagebegründung vom 17. Mai 2016 und auf die richtigen Ausführungen des Hessischen Finanzgerichts in seinem Urteil verwiesen werden. Die Ausführungen des Bundesfinanzministeriums sind nicht geeignet, diese zu widerlegen.

Lediglich ergänzend sei kurz auf folgendes hingewiesen:

Unter I. 2. a) auf Seite 2 rügt das Bundesministerium unter nur teilweiser Zitierung der Satzung des Klägers, dass die in der Satzung des Klägers genannte Förderung des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität nicht



**Rechtsanwälte
Fachanwälte für
Arbeitsrecht
Familienrecht
Strafrecht
Steuerrecht**

Dr. Till Müller-Heidelberg
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
▶ Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
▶ Wirtschaftsstrafverteidigung

Hans F. Lutwitz
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
▶ Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

Christian M.R. Stahl
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
▶ Verkehrsrecht

Erich Fuchs
▶ Erbrecht
▶ Verkehrsrecht

Gunther Fuchs
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Strafrecht
▶ Miet- und WEG-Recht

Volker M. Urbanek
▶ Bau- und Architektenrecht
▶ Miet- und WEG-Recht
▶ Versicherungsrecht

▶ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb
der Fachanwaltschaft

Veronastraße 10, 55411 Bingen
Telefon 06721/1812-0
Telefax 06721/1812-10

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de
www.rechtsanwaelte-bingen.de

Sparkasse Rhein-Nahe
DE51 5605 0180 0030 0001 37
MALADE51KRE
Deutsche Bank Bingen
DE38 5507 0040 0823 7901 00
DEUTDE5MXXX

Finanzamt Bingen, St.-Nr. 08/220/10577

abgrenzbar sei von der Förderung der Völkerverständigung. Diese fehlende Abgrenzbarkeit wird für das Bundesfinanzministerium zum Problem nur deshalb, weil es auf Seite 2 seines Schriftsatzes unter Ziffer 2 die Satzung des Klägers nur unvollständig zitiert. Der Zweck des Klägers nach § 2 seiner Satzung ist auf Seite 4 des erstinstanzlichen Urteils wiedergegeben und umfasst wie in der Klagebegründung vom 17. Mai 2016 umfassend dargestellt mehrere gemeinnützige Zwecke des § 52 Abs. 2 AO. § 2 der Satzung nennt neben der Förderung des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität auch ausdrücklich die Förderung der Völkerverständigung. Daher kommt es auf die vom Bundesfinanzministerium problematisierte Abgrenzung nicht an.

Unter I. 2. b) auf Seite 3 meint der Bundesfinanzminister, die Förderung des Gemeinwesens sei unklar und falle daher nicht unter die Zwecke des § 52 Abs. 2 AO. Dasselbe gelte für die Förderung der Solidarität (I. 2. c) auf Seite 3/4). Insoweit ist es ausreichend, auf die diesseitigen umfassenden Ausführungen in der Klagebegründung vom 17. Mai 2016 und auf die Darlegungen des Hessischen Finanzgerichts zu verweisen.

2. Unter II. auf den Seiten 5 ff. kritisiert der Bundesfinanzminister, dass das Hessische Finanzgericht zu Unrecht festgestellt hätte, dass der Kläger in den Streitjahren tatsächlich ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke verfolgt hätte.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass dies eine vom Tatsachengericht vorzunehmende Wertung und Würdigung der tatsächlichen Geschäftsführung des Klägers ist, die folglich nicht revisionsfähig ist.

Darüber hinaus gilt es festzuhalten, dass die Wertung des Hessischen Finanzgerichts auch richtig war, denn die Ausführungen des Bundesfinanzministeriums, dass die Tätigkeit des Klägers zu politisch gewesen sei, sind nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unrichtig.

Das beginnt schon damit, dass der Bundesfinanzminister meint, die Förderung des demokratischen Staatswesens oder die Förderung der politischen Bildung sei nur gegeben, wenn die gemeinnützige Organisation diese objektiv und neutral würdige. Insoweit sei lediglich auf die vom Bundesfinanzminister in diesem Zusammenhang selbst zitierte Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 20. März 2017, Az. X R 13/15, verwiesen. Dort heißt es unter Ziffer 76 zu Recht: „Eine gemeinnützige Körperschaft darf die von ihr verfolgten Zwecke auch einseitig vertreten, in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen und in ihrer subjektiven Abwägung höher als andere Ziele gewichten.“

Auch die Argumentation des Bundesfinanzministers, der Kläger habe sich allgemeinpolitisch betätigt und dies sei gemeinnützigkeitsschädlich, ist unrichtig; ich verweise auf meine Ausführungen in der Revisionserwiderung vom 26. April 2018 unter Ziffer 4. Auch insoweit ergibt sich aus der vom Bundesfinanzminister selbst zitierten Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 20. März 2017 das Gegenteil, und zwar schon aus dem Leitsatz 3, vertieft in den Ziffern 85 ff. „Das Ausschließungsgebot des § 56 AO ist im Hinblick auf die Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, das das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt.“ (Leitsatz 3) Entscheidend ist, wie von mir in der Revisionserwiderung bereits dargestellt, dass die politische Tätigkeit einer gemeinnützigen Organi-

sation sich an ihren satzungsmäßigen Zielen und Zwecken orientiert und nicht davon völlig ablöst oder lediglich mittelbar oder unmittelbar Parteien fördert. In Ziffer 85 ff. des Urteils heißt es:

„Der BFH hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass insbesondere bei einer Körperschaft, deren Satzungsziel die Förderung des Umweltschutzes ist, der Versuch der Einflussnahme auf die Willensbildung staatlicher Stellen noch als Förderung der Allgemeinheit anzusehen ist und keine unzulässige politische Betätigung darstellt (Ziffer 86) Dass eine Körperschaft ihre Auffassung durch kritische Information und Diskussion der Öffentlichkeit und auch Politikern nahe bringe, mache sie noch nicht zu einem politischen Verein (Ziffer 88) In eine Entscheidung zum Satzungsziel Völkerverständigung hat der BFH für eine noch unschädliche Einflussnahme auf die politische Diskussion in seiner Subsumtion darauf abgestellt, dass die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, was das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen – trotz zum Teil drastischer Sprechweise – objektiv und sachlich fundiert sind, und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält.“

Wenn im weiteren Verfolg seiner Darlegungen der Bundesfinanzminister darauf abstellt, dass die politischen Aktionen des Klägers teilweise den Forderungen von Parteien im linken Parteispektrum entsprochen hätten, insbesondere den Forderungen der Partei Die Linke, so wäre dies zum einen nicht schädlich, da es gemeinnützigen Organisationen nicht verboten sein kann (und nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht verboten ist), Positionen zu vertreten, die auch von Parteien vertreten werden; zum zweiten aber ist nach § 2 der Satzung des Klägers sein Zweck die Förderung von Bildung, Demokratie und Solidarität „unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung.“ Und in diesem Rahmen und deshalb war und ist Schwerpunkt der Tätigkeit des Klägers das Eintreten für die Transaktionssteuer – und der Verfasser der Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen hat offenbar übersehen, dass dies nicht nur der Forderung der Partei Die Linke entspricht, sondern auch und gerade der Forderung des Bundesfinanzministeriums und der Bundesregierung!

Auch soweit der Bundesfinanzminister im übrigen einzelne Bewertungen der Tätigkeit des Klägers kritisiert, sei schlicht auf die richtigen Ausführungen des Hessischen Finanzgerichts verwiesen.

3. Wenn der Bundesfinanzminister unter III. Seite 9 ff. meint, der Kläger habe das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO nicht gewahrt und er habe sich auch nicht parteipolitisch neutral verhalten, so ist dies offensichtlich unrichtig. Es darf erneut auf die Entscheidung des BFH vom 20. März 2017, X R 13/15, verwiesen werden, wonach durchaus das Ausschließlichkeitsgebot eingehalten wird, solange eine gemeinnützige Organisation mit politischen Aktionen ihrer Tätigkeit ihre satzungsmäßigen Zwecke verfolgt, und für eine Unterstützung einer politischen Partei gibt der gesamte Sachverhalt nun wirklich nichts her. Im übrigen ist dies eine Sachverhaltswürdigung, die dem erstinstanzlichen Gericht vorbehalten ist.

Soweit der Bundesfinanzminister meint, der Kläger hätte mittelbar die Partei Die Linke gefördert und insoweit gegen das Selbstlosigkeitsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO verstoßen, erscheint dieser Vortrag nur noch abwegig.

DR. MÜLLER-HEIDENBERG
